



## **Wahlordnung**

für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates  
der Stadt Nienburg/Weser per **Delegiertenwahl**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Nienburg/Weser. Das Gebiet der Stadt Nienburg bildet das Wahlgebiet.

### **§ 2**

#### **Wahlleitung**

Die Organisation und die Durchführung der Seniorenbeiratswahl liegen in der Verantwortung der Stadt Nienburg/Weser. Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Sie/Er kann Aufgaben auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Nienburg/Weser übertragen.

### **§ 3**

#### **Wahlperiode und Zusammensetzung des Beirates**

- 1) Der Seniorenbeirat wird für 3 Jahre gewählt. Seine Amtsperiode endet mit der Konstituierung des neuen Seniorenbeirates.
- 2) Der Seniorenbeirat besteht aus 9 Mitgliedern. Zusätzlich werden 4 Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt.

### **§ 4**

#### **Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt für die Wahl zum Seniorenbeirat ist, wer am Wahltag

- das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens 3 Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Nienburg hat

### **§ 5**

#### **Wählbarkeit**

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, mit nachfolgenden Ausnahmen

Nichtwählbar sind Personen,

- a) die dem Rat der Stadt Nienburg oder einen seiner Ausschüsse angehören,
- b) die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadt Nienburg sind oder

- c.) die infolge eines Richterspruchs nicht mehr die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Ausübung öffentlicher Ämter besitzen

## **§ 6 Wahlvorschlagsverfahren**

- 1) Bewerberinnen/Bewerber werden von Nienburger Vereinen und Verbänden, gemeinnützigen Einrichtungen und den in der Stadt vertretenen Glaubensgemeinschaften aus dem Kreis der Wahlberechtigten vorgeschlagen.
- 2) Jeder Verein, Verband, jede gemeinnützige Einrichtung und Glaubensgemeinschaft ist berechtigt, eine/n Bewerber/in zu benennen.
- 3) Unabhängig davon können auch Einzelpersonen ihre Kandidatur erklären.
- 4) Der Wahlvorschlag muss enthalten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie eine unterzeichnete Zustimmungserklärung des Bewerbers/ der Bewerberin.

## **§ 7 Wahlverzeichnis**

- 1) Für das Wahlverfahren wird von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter ein Wahlverzeichnis aufgestellt. Dieses enthält den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift aller Wahlberechtigten.
- 2) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss im Wahlverzeichnis eingetragen sein und sich zur Wahl durch ein amtliches Lichtbilddokument ausweisen.

## **§ 8 Beendigung des Verfahrens ohne Wahl**

- 1) Liegen der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nicht mehr zugelassene Wahlvorschläge vor als stimmberechtigte Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.
- 2) Beträgt die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge weniger als 7, ist das Wahlvorschlagsverfahren nicht zustande gekommen. Der Rat der Stadt Nienburg hat sodann darüber zu befinden, wie weiter zu verfahren ist.
- 3) Der bisherige Seniorenbeirat bleibt bis zur Konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates, längstens jedoch bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem vorgesehenen Wahltag im Amt.

## **§ 9**

### **Wahlverfahren öffentliche Wahlversammlung**

- 1) *Die Wahl ist in einer öffentlichen Versammlung durchzuführen, auf die rechtzeitig in der örtlichen Presse durch amtliche Bekanntmachung sowie durch zusätzliche Presseinformation hinzuweisen ist.*
- 2) *Die Leitung der Versammlung obliegt der Fachbereichsleitung Bildung, Soziales und Sport.*
- 3) *Die Vorstellung der Bewerberinnen/der Bewerber erfolgt im Rahmen der Wahlversammlung.*
- 4) *Jede/jeder Wahlberechtigte hat 5 Stimmen, die entsprechend dem Verhältnis von Frauen und Männern in der Bevölkerungsgruppe Ü 60 zum Stichtag (30 Tage vor der Wahl) auf die Geschlechter verteilt werden müssen.*
- 5) *Die Stimmen sind auf dem amtlichen Stimmzettel abzugeben. Frauen und Männer werden dort, getrennt voneinander, benannt. Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge und mit laufender Nummerierung aufgeführt.*
- 6) *Die Wählerinnen/Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass durch ein auf den Stimmzettel gekennzeichnetes Kreuz eindeutig kenntlich gemacht wird, für welche Kandidatin/welchen Kandidaten sie gelten soll.*
- 7) *Die Wahl der Bewerberinnen/der Bewerber für den Seniorenbeirat ist geheim durchzuführen.*

## **§ 9**

### **Wahlverfahren Delegiertenwahl**

- 1) Die Wahl erfolgt im Rahmen einer Delegiertenversammlung, zu der alle Nienburger Vereine, Verbände und in der Stadt vertretenen Glaubensgemeinschaften entsprechend ihrer Mitglieder aus Nienburg, die über 60 Jahre sind, Delegierte entsenden.
- 2) Die Delegiertenversammlung besteht aus mindestens 20 Delegierten.
- 3) Alle vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten sind gesetzte Delegierte, ebenso alle Einzelpersonen, die sich als Kandidatinnen/Kandidaten haben aufstellen lassen.
- 4) Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt durch die Stadt Nienburg/Weser.
- 5) Die Fachbereichsleitung Bildung, Soziales und Sport leitet die Versammlung, gemeinsam mit fünf städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

- 6) Die Kandidatinnen/Kandidaten erhalten zu Beginn der Versammlung die Gelegenheit, sich vorzustellen.  
Im Anschluss erfolgt die geheime Wahl per Stimmzettel, bei der die Delegierte/der Delegierte 5 Stimmen hat, die entsprechend dem Verhältnis von Frauen und Männern in der Bevölkerungsgruppe Ü 60 zum Stichtag (30 Tage vor der Wahl) auf die Geschlechter verteilt werden müssen.
- 7) Die Stimmen sind auf dem amtlichen Stimmzettel abzugeben. Frauen und Männer werden dort, getrennt voneinander, benannt. Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge und mit laufender Nummerierung aufgeführt.
- 8) Die Wählerinnen/Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass durch ein auf den Stimmzettel gekennzeichnetes Kreuz eindeutig kenntlich gemacht wird, für welche Kandidatin/welchen Kandidaten sie gelten soll.
- 9) Die Wahl der Bewerberinnen/der Bewerber für den Seniorenbeirat ist geheim durchzuführen.

## **§ 10 Auszählung der Stimmen**

- 1) Im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen durch die Fachbereichsleitung Bildung, Soziales und Sport und fünf städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Auszählung ist öffentlich. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Fachbereichsleitung das Wahlergebnis für den Seniorenbeirat fest.
- 2) Das Ergebnis der Wahl wird öffentlich bekannt gemacht.
- 3) Über die Wahlhandlung und über das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses**

- 1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest.
- 2) Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die ersten 9 Gewählten sind die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates, die Gewählten auf den Plätzen 10 bis 13 sind als Vertreterinnen/Vertreter in den Seniorenbeirat gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 3) Die gewählten Bewerberinnen/Bewerber werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter über ihre Wahl benachrichtigt und gebeten, die Annahme der Wahl

schriftlich zu erklären. Wird innerhalb einer Erklärungsfrist von 7 Tagen die Annahme der Wahl nicht ausgeschlagen, gilt die Wahl als angenommen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**In dieser Wahlordnung finden sich, bezüglich der Wahlperiode, Empfehlungen des Niedersächsischen Landesseniorenrates wieder.**